

## **AGB | Bärtsch Immobilien- und Verwaltungs AG | 8887 Mels**

Die Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Automietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, die Mietkonditionen gelesen zu haben und diese zu akzeptieren. Im Nachfolgenden wird Bärtsch Immobilien- und Verwaltungs AG als Vermieter bezeichnet.

### **Fahrzeugübernahme**

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit einem vollen Tank und in betriebssicherem, sauberem Zustand. Jegliches Zubehör wie Schneeketten, Anhänger, Skiständer usw. ist auf dem Mietvertrag vermerkt und in tadellosem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Vermieter vor Mietbeginn gemeldet werden.

### **Fahrzeugrückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an dem im Mietvertrag angegebenen Ort zurückzugeben. Das Mietverhältnis und die Haftung des Mieters enden erst bei der Übergabe des Wagens, der Wagenschlüssel und der Wagenpapiere durch Bärtsch Immobilien- und Verwaltungs AG oder einer von ihm beauftragten Person. Das Fahrzeug sowie sämtliches vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör muss dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **Mietpreis**

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Die Mietdauer wird (sofern nicht anders auf dem Mietvertrag vermerkt) im Mietvertrag festgelegt. Rückführungskosten, wenn diese vertraglich vereinbart worden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Der Mietwagen ist mit einer Autobahnvignette für die Schweiz versehen. Sämtliche anderen Strassenbenützungsgeldern, die aufgrund der vom Mieter/Lenker gewählten Strassen innerhalb und ausserhalb der Schweiz zusätzlich anfallen, sind vom Mieter zu entrichten.

### **Unterhalt | Reparaturen**

Der Mieter verpflichtet sich, den Wagen nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen. Öl- und Schmierspesen sowie notwendige Reparaturen werden bei Ende der Miete zurückerstattet, sofern das vorherige Einverständnis des Vermieters eingeholt wurde. Der Mieter ist jedoch voll verantwortlich für alle Schäden, die aus Nachlässigkeit entstehen, beispielsweise wegen Unterlassung der Kontrolle von Öl, Wasser oder Reifendruck. Insbesondere ist der Mieter für alle Schäden haftbar, welche durch Einfüllen des falschen Kraftstoffes entstehen.

### **Schadenereignis**

Der Mieter hat nach Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sofort den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Unfälle sind mittels Europäischen Unfallprotokoll aufzunehmen. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist sofort die Polizei und der Vermieter zu informieren. Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht sind beim Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach dem Diebstahl einzureichen.

### **Haftpflichtversicherung | Kaskoversicherung**

Der Mieter/Fahrer bleibt über dies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden sowie einen Selbstbehalt von Fr. 500.—. Der Mieter/Fahrer nimmt zur Kenntnis, dass Vollkaskoschäden durch die Eigenversicherung der Vermietfirma gedeckt werden, wobei ein Selbstbehalt von Fr. 1000.— sowie ein Bonusverlust zu Lasten des Mieters/Fahrers fallen.

### **Fahrbewilligung | Fahrweise**

Der Mieter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, im Besitze eines gültigen Fahrausweises zu sein. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug in schonender und rücksichtsvoller Fahrweise zu benutzen.

### **Allgemeines**

Der Vermieter kann die Vermietung seiner Fahrzeuge ohne Grundangabe ablehnen. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mels SG. Mit Unterschrift des Mieters und Vermieters anerkennen beide Parteien diese Mietkonditionen. Mündliche Abmachungen bestehen keine.